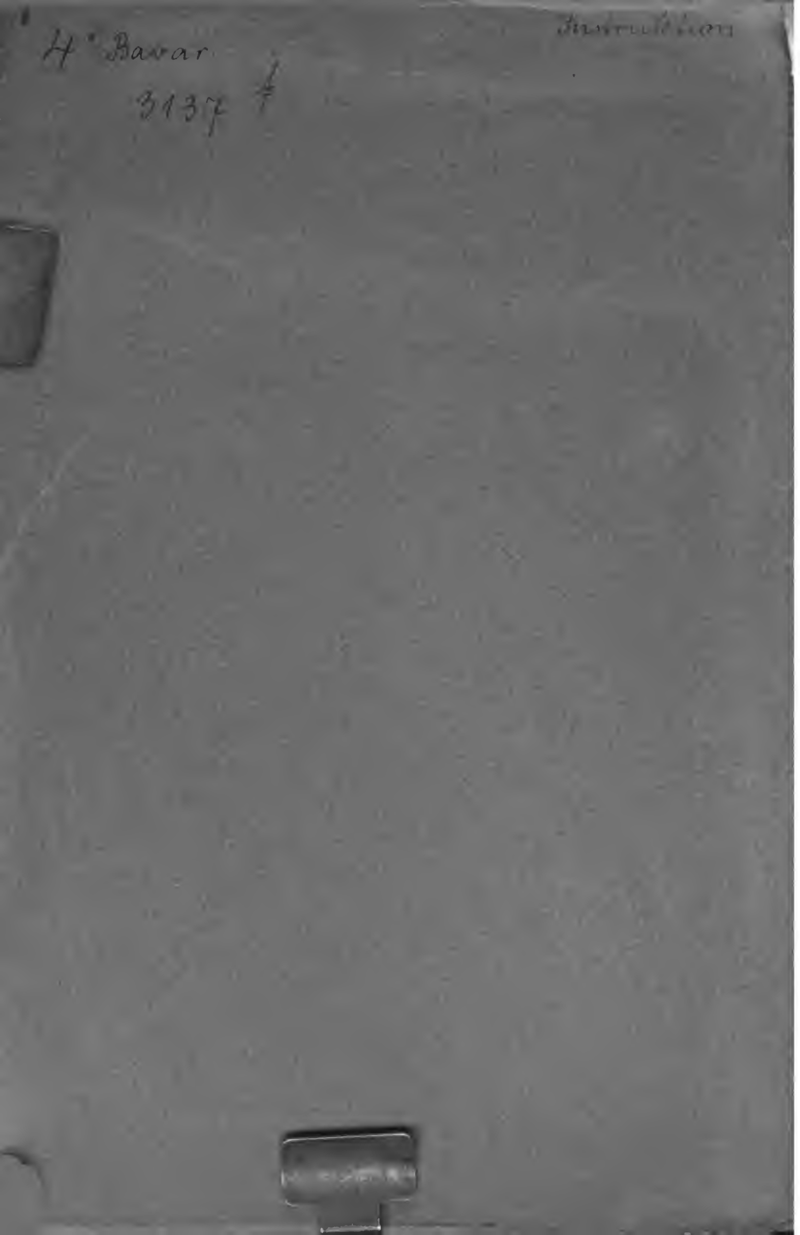
Instruktion


4° Bavar.
3137

Neueste Instruktion
zum
Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 für die Wahl der Landtags-Abgeordneten.

I.
Zahl der Landtags-Abgeordneten.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, geschieht die Wahl der Landtags-Abgeordneten im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammtbevölkerung des Königreiches, welche sich nach der Unions-Volkszählung vom Jahre 1852 auf 4,559,452 Seelen berechnet. Hiernach ergibt sich eine Gesammtzahl der Abgeordneten von 144, welche sich auf die einzelnen Regierungsbezirke in der Art vertheilt, daß

für Oberbayern	23
„ Niederbayern	17
„ Pfalz	19
„ Oberpfalz und Regensburg	15
„ Oberfranken	16
„ Mittelfranken	17
„ Unterfranken und Aschaffenburg	19
„ Schwaben und Neuburg	18
	144

zu wählen sind.

II.
Wahlfähigkeit.

Die Vorbedingnisse der Wahlfähigkeit sind in den Art. 5, 6 und 7 des Gesetzes festgestellt. Die Distrikts-Polizeibehörden haben benehmlich mit den k. Rentämtern und, nöthigenfalls mit den betreffenden Gerichten, die betreffenden Verzeichnisse anzufertigen und solche am Orte und Tage der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Von der Herstellung eines Verzeichnisses der Urwähler kann Umgang genommen werden: dasselbe bildet sich aus den sich anmeldenden Wählern, welche namentlich zu verzeichnen sind.

Hiezu wird noch Folgendes bemerkt:

1) Bei den Wählern zur Urwahl ist zur Bedingung der Wahlfähigkeit gemacht, daß dieselben den Verfassungs-Eid geleistet haben. Der Nachweis hierüber kann bei Staats-Beamten, sowie bei gesetzlich Ansäßigen durch das Notorium geliefert werden, bei den übrigen Staatsangehörigen, welche das aktive Wahlrecht haben, ist ein legaler Nachweis über die geschehene Leistung des Eides beizubringen.

   Es sind daher die Wähler dieser Categorie durch allgemeines Ausschreiben darauf aufmerksam zu machen, daß sie diesen Nachweis zur Urwahl selbst mitzubringen haben.

   Die Distrikts-Polizeibehörden aber haben der Abkürzung wegen vor der Wahl eine Tagsfahrt anzuberaumen, wo die Ableistung des Verfassungseides für alle diejenigen stattfindet, welche denselben noch nicht geleistet, im Uebrigen aber Wahlrechte haben.

   In Betreff des Wahlrechtes der Angehörigen des bayerischen Heeres wird auf das Ministerial-Rescript vom 19. April l. Js. hingewiesen, wonach das aktive Wahlrecht aller dem Militär-Verbande angehörigen Individuen als ruhend zu betrachten ist.

2) Dem Verzeichnisse der zur Wahl als Wahlmann Berechtigten sind alle bayerischen Staatsbürger im Sinne des §. 3, Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde (vergl. mit §. 8 der I. Verfassungs-Beilage, dann §. 4, Abs. 1 und 2 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung, endlich Absch. I. §. 9, Nr. 4 des allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 4. Juni 1848) einzuverleiben, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt, die übrigen Eigenschaften des Art. 5 des Gesetzes für sich haben und im Urwahlbezirke, beziehungsweise der Gemeinde (Nr. III. 2) wohnen; oder nach Art. 14 daselbst mit Grundbesitz ansäßig sind.

3) Für die Wahl zum Abgeordneten kann ein Verzeichniß der Wahlfähigkeit nicht angefertigt werden, da die Wahl an keinen Wahlbezirk gebunden, und jeder Staatsbürger und selbstständige Staatsangehörige des ganzen Königreiches wählbar ist, der die Eigenschaften des Art. 5 für sich hat. Hierauf sind die Wahlmänner besonders aufmerksam zu machen.

III.

Bildung der Wahlbezirke.

a) Für die Urwahl zur Wahl der Wahlmänner.

1) Nach Art. 11 des Gesetzes haben die Distrikts-Polizeibehörden und in der Pfalz die Landkommissariate die Urwahlbezirke, welche in der Regel 2000 Seelen umfassen sollen und sonach 4 Wahlmänner zu wählen haben, mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distriktseintheilung in den Städten zu bilden; zugleich ist daselbst angeordnet, daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereiniget oder einer benachbarten größern Gemeinde zugewiesen werden; dies ist auch dann zuläßig, wenn die Ergänzung und Bildung von Uhrwahlbezirken durch Zuweisung einzelner Gemeinden anderer Distrikts-Polizeibezirke nothwendig wird, was jedoch im gemeinsamen Benehmen der betreffenden Behörden zu geschehen hat.

Kein Wahlbezirk darf weniger als 2000 Seelen umfassen.

2) Wenn eine größere Gemeinde in mehrere Wahlbezirke zerfällt, so sind die Wähler gemäß Art. 14 nicht an jene zum Wahlmann befähigten Männer gebunden, welche demselben Urwahlbezirke angehören, sondern dieselben können die Männer ihres Vertrauens aus dem ganzen Gemeindebezirke als Wahlmänner erwählen.

Jeder Urwahlbezirk wählt demnach hier für sich, hat seinen gesonderten Wahlausschuß, schließt seine Listen ab und jedes Zusammenwerfen der Wahlen der einzelnen Distrikte einer größern Gemeinde ist unstatthaft.

3) Hiebei ist besonders auf die Nothwendigkeit der absoluten Stimmenmehrheit aufmerksam zu machen, welche sowohl bei der Urwahl — als zweiten Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

4) Zu Kommissären für die vorzunehmenden Urwahlen können nicht nur Beamte, sondern jeder hiezu als genügend befähigt erkannte, zur Urwahl Berechtigte bestimmt werden.

Die Bestimmung der Kommissäre für die Urwahlen ist für die einzelnen Bezirke nach den von der Kreisregierung zu ertheilenden Direktiven den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, in den Städten I. und II. Klasse aber den Stadtkommissären benehmlich mit dem Stadtmagistrate zu überlassen. Für die Haupt- und Residenzstadt München hat die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Kommissäre für die Urwahlbezirke benehmlich mit der k. Polizeidirektion, dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen.

Die ernannten Kommissäre sind gleichzeitig mit der Kundgabe des gebildeten Wahlbezirkes und der Aufforderung der Vornahme der Urwahl an dem bestimmten Tage und Orte, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

5) Was nun den Vollzug der Urwahl selbst anbelangt, so hat solcher nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung und Aufforderung an dem festgesetzten Tage Morgens acht Uhr, oder nach Umständen auch zu einer frühern Morgenstunde, und zwar mit der Ernennung des im Art. 18 des Gesetzes bezeichneten Ausschusses zu beginnen.

6) Die Ernennung des Wahlausschusses ist an einen bestimmten Wahlmodus, als Bedingung der Giltigkeit, nicht gebunden, namentlich ist eine schriftliche Wahl durch Stimmzettel nicht erforderlich, sondern den Wählern und resp. Wahlmännern freigegeben, diese Ernennung auf jede beliebige, wenn nur deutliche und bestimmte Weise, sey es durch Acclamation, Option oder äußersten Falles durch das Loos ꝛc. ꝛc. vorzunehmen.

Der Wahlkommissär hat jedoch die Wähler auf die umfassende Competenz des Wahlausschusses und die Wichtigkeit seiner Funktionen aufmerksam zu machen, damit bei der Zusammensetzung dieses Ausschusses die richtige Auswahl getroffen werde.

7) Nach erfolgter Ernennung des Wahl-Ausschusses beginnt die Wahl selbst unter Leitung des bestimmten Wahlkommissärs durch schriftliche, vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die k. Regierung, K. d. J., wird Sorge tragen, daß zur Erleichterung und Beschleunigung des Wahlgeschäftes gedruckte Wahlzettel, worin die Namen der zu Wählenden und der Wähler offen gelassen sind, sowohl für die erste, als für die zweite Wahlhandlung bereit gehalten und auf Verlangen abgegeben werden.

Um Ungiltigkeit von Wahlzetteln zu vermeiden, ist auf die Form und die nothwendige Unterschrift besonders aufmerksam zu machen.

Die eigene Ausfüllung der Wahlzettel entspricht, wenn nicht dem Wortlaute, doch dem Geiste des Gesetzes, weshalb auf dieselbe durch den Wahlkommissär durch die geeignete Ermahnung insoweit hinzuwirken ist, als es zur Beseitigung von Wahlumtrieben nothwendig, und ohne besondere Belästigung des betreffenden Wählers, resp. Wahlmannes angemessen ist.

Bei Wählern, welche des Schreibens unkundig sind, hat ein Mitglied des Wahlausschusses die bezeichneten Namen einzutragen, und das Handzeichen zu beglaubigen.

Im Interesse der Wähler liegt es, daß von ihnen nur Solche zu Wahlmännern gewählt werden, welche die gemäß Art. 5 und 6 des Wahlgesetzes hiefür erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigen; sie sind daher hierüber durch den Wahlkommissär bei Uebergabe ihrer Wahlzettel mit dem Bemerken zu belehren, wie außerdem ihre Wahlstimme ganz oder theilweise unwirksam werde.

Bei der Verkündung der Wahlstimme hat der Kommissär die Namen der Gewählten und die Nummer des Wahlzettels abzulesen, mit Verschweigung der Namen der Wähler.

8) Den zur Bescheidung der vorkommenden Reklamationen nach Art. 23 zuständigen Wahlausschüssen beider Wahlhandlungen, steht es insbesondere auch zu, die Berechtigung der einzelnen Wähler zur Wahl bei vorkommenden Anständen zu bescheiden, die hierüber gefaßten Beschlüsse den Betheiligten sofort zu eröffnen.

Die Wahlkommissäre haben zur Vermeidung ungiltiger Wahlen auf vorkommende Ungesetzlichkeiten aufmerksam zu machen; und darüber den Beschluß des Wahlausschusses zu veranlassen.

9) Ueber die gesammte Wahlverhandlung läßt der Ausschuß durch eines seiner Mitglieder ein schriftliches Protokoll führen, worin das Ergebniß der Wahl, so wie die von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind, und welches durch Gegenprotokolle in der bisher bei den Gemeindewahlen üblichen Form kontrolirt und von den Mitgliedern des Ausschusses, so wie von dem Kommissär zur Beglaubigung unterzeichnet wird.

10) Die Wahlverhandlungen sind mit möglichst weniger Unterbrechung durchzuführen.

Für die Abgabe der Wahlzettel ist eine öffentlich bekannt zu machende entsprechende Präklusivfrist festzusetzen, und nach deren Ablauf ohne Zulassung weiterer Stimmen mit Eröffnung des Skrutationsgeschäftes zu beginnen.

Die absolute Stimmenmehrheit ist nach der Zahl der von dem Wahlausschusse als giltig anerkannten Wahlzettel zu berechnen.

Wenn wiederholte Skrutinien erfordert werden, so sind diese, wo möglich noch an demselben, spätestens aber am darauffolgenden Tage vorzunehmen.

11) Sobald die Wahl geschlossen ist, wird jeder Gewählte zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär aufgefordert, und seine Erklärung im Wahlprotokolle konstatirt.

Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet, wenn nicht freiwilliger Rücktritt von Seite eines der Betheiligten erklärt wird, das Loos.

12) Nach Beendigung des Wahlgeschäftes hat der Wahlkommissär sämmtliche Protokolle, Stimmlisten ꝛc. ꝛc., dann sämmtliche bei der Urwahl abgegebene Wahlzettel, welche in Gegenwart des Wahlausschusses unter Couvert zu legen, zu versiegeln und auf dem Couvert zu bezeichnen sind, an die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, und zwar in den Städten I. und II. Klasse an den Stadt-Kommissär, in München an den Polizeidirektor einzuliefern.

Dem für den zweiten Wahlakt bestimmten Kommissär ist gleichzeitig von dem Ergebnisse kurze Mittheilung zu machen.

13) Nach Art. 24 des Gesetzes darf den gewählten Beamten und öffentlichen Dienern der Urlaub zwar nicht verweigert werden, demohngeachtet sind dieselben verpflichtet, den erforderlichen Urlaub nachzusuchen, damit bezüglich ihrer Dienstesgeschäfte Vorsorge getroffen werde.

14) Die betreffende Distrikts-Polizeibehörde hat sofort nach dem Empfange der Wahlakten die Erklärung derjenigen zu Wahlmännern Gewählten, welche nicht schon beim Wahlakte die Wahl angenommen oder abgelehnt haben, zu erholen.

Zur Abgabe der deßfallsigen Erklärung ist ein entsprechender Termin anzuberaumen, die ergangene Aufforderung, dann die erfolgte oder nicht erfolgte Erklärung zu den Akten zu konstatiren, und sind sodann die hienach ergänzten Wahlakten rechtzeitig an den für den zweiten Wahlakt bestimmten Kommissär gelangen zu lassen.

b) Für die Wahlen der Abgeordneten:

1) Nach Art. 13 des Gesetzes sollen zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen in jedem Regierungsbezirke 4 bis 6 Wahlbezirke gebildet werden. Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung werden für die k. Regierung, K. d. J., seinerzeit die betreffenden Wahlbezirke bekannt gegeben werden.

Die Bestimmung der Wahlorte innerhalb der gebildeten Wahlbezirke ist dem Ermessen der k. Kreisregierung, K. d. J., anheimgegeben; die zu treffende Anordnung übrigens entsprechend und öffentlich bekannt zu geben.

2) Die Wahlen der Abgeordneten durch die ernannten und einberufenen Wahlmänner finden nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 14, Abs. 3, dann Art. 15 bis 20 einschlüssig, unter Benützung der für die Wahl der Wahlmänner gegebenen Vorschriften statt; der Beginn der Wahlhandlung kann indessen mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse bis zur 10. Morgenstunde vertagt werden.

Vor dem Beginne des Wahlaktes sind die etwa eingekommenen Reklamationen gegen die Wahlfähigkeit der Wahlmänner als solche, sowie die deßfallsigen Bedenken des Wahlkommissärs dem Wahl-Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen.

3) Der von den Wahlmännern abzulegende Eid (Art. 19) ist in feierlicher Weise abzunehmen und ein angemessener Vorhalt über dessen hohe Bedeutsamkeit und die damit zu übernehmenden Verpflichtungen, so wie über die Wichtigkeit der Wahl selbst, vom Wahlkommissäre vorauszuschicken.

4) Hierbei wird auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen der Art. 10 und 22 des erwähnten Gesetzes noch insbesonders aufmerksam gemacht, wornach die Wahl der Abgeordneten und der Ersatzmänner in gesonderten Wahlakten stattzufinden hat.

Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses wird hiezu bemerkt, daß der Ausspruch des Art. 10, nach welchem die Zahl der Abgeordneten und ein Ersatzmann für jeden derselben, in gesonderten Wahlhandlungen gewählt werden soll, die Absicht habe, zu bestimmen, wieviel Ersatzmänner gewählt werden müssen, daß aber nicht für jeden Abgeordneten, noch für jeden Ersatzmann eine eigene Wahl erforderlich ist, soferne nur die absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, und die gewählten Ersatzmänner sich nach Maßgabe der erhaltenen Stimmen an einander reihen.

Den Wahlmännern ist hiebei besonders bemerklich zu machen, daß die Wahl der Ersatzmänner nicht minder wichtig ist, als die der Abgeordneten selbst, und daß dieselbe daher mit derselben Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu pflegen ist.

5) Ist das Ergebniß des zweiten Wahl-Aktes festgestellt, so werden die geschlossenen Verhandlungen an die k. Regierung, K. d. J., eingesendet, welche dieselben zu prüfen und das Gesammt-Resultat dem k. Staats-Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte vorzulegen hat.

IV.

Besondere Vorschriften.

1) Alle Anordnungen sind von den Regierungen so wie von den äußeren Behörden jedesmal auf solche Weise zu treffen, daß die Vornahme der Wahlen an den dazu bestimmten Tagen in allen Bezirken zugleich stattfindet.

2) Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissären mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Die Freiheit der Urwähler so wie der Wahlmänner darf weder von Seite der Behörden, noch von Seite der Wahlkommissäre beeinträchtigt werden.

Anlangend die Besprechung oder Verabredung der Wähler unter sich, oder auch mit Männern des Vertrauens über den vorzunehmenden Wahlakt, wodurch das Ergebniß der in beiden Wahlhandlungen erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit möglichst gefördert wird, so hat sich dieselbe, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, Art. 26, dann Abschnitt I. §. 9, Nr. 3 des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 4. Juni 1848, zu bemessen.

Bezüglich der zu diesem Behufe erscheinenden Aufrufe, Einladungen und dergleichen, sind die Bestimmungen des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 maßgebend.

3) Wenn einzelne passiv Wahlfähige, ohne selbst Wahlmänner zu seyn, in den einzelnen Wahlbezirken sich den Wahlmännern vorstellig machen, ihre politischen Grundsätze darlegen und so eine förmliche Candidatur üben, ist dieses nicht unzulässig, es darf jedoch dadurch die Wahlhandlung selbst nicht gestört werden, und ist aus Rücksichten für den geordneten und ungestörten Vollzug derselben ein solches Auftreten unmittelbar vor dem Beginn der Wahlhandlung selbst nicht zulässig.

(Landtags-Abschied §. 9, Nr. 3.)

4) Endlich ist durchaus nicht zu dulden, daß von irgend einer Seite ein ungebührlicher Einfluß auf die Selbstständigkeit der Wähler geübt, oder wohl gar durch Drohungen, Einschüchterung versucht und die Freiheit der Wahl gestört wird.

Wo derlei Versuche vorkommen, ist mit aller Entschiedenheit entgegenzuwirken, nach Umständen die im Art. 25 und 26 angezeigte Untersuchung zu veranlassen, und mit aller Strenge deren Durchführung zu betreiben.

